

23. Liegt den Bestimmungen der Artt. 306. 307 H.G.B. ein für deren ganzes Geltungsgebiet einheitlicher Begriff des redlichen Erwerbers zu Grunde? Ist durch diese Artikel den Bestimmungen der §§. 52. 53 P.A.L.R. I. 15 über die Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes von Inhaberpapieren derogiert, oder werden dieselben, als für den Besitzer günstigere Bestimmungen enthaltend, durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt?¹
H.G.B. Art. 308.

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Februar 1882 i. S. Providentia (Kl.) w. Deutsche Genossenschaftsbank von S. P. & Co. (Bekl.) Rep. I. 673/81.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

M. M. Nachfolger in Berlin haben zwei $4\frac{1}{2}\%$ norwegische Einhundertpfundobligationen, welche zu dem in Paris dem Briefträger geraubten Papieren gehörten (s. v. Nr. 4 S. 18), von einem gewissen Rabell gekauft und an demselben Tage an die Deutsche Genossenschafts-

¹ S. oben Nr. 4 S. 17 fig.

bank von Sörgel, Parrisius & Co. in Berlin verkauft. Die Bank war vor dem Ankaufe von dem Diebstahle nicht besonders benachrichtigt. Festgestellt gegen sie ist nur, daß der Diebstahl durch Berliner Zeitungen und vom K. Polizeipräsidenten zu Berlin durch Anschlag an der Börse mitgeteilt worden sei, nicht aber, daß die Bank von diesen Mitteilungen Kenntnis genommen habe. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Windikation der Papiere durch die Providentia abgewiesen und das Reichsgericht die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es ist dem oberlandesgerichtlichen Urteil darin beizutreten, daß die Bestimmungen der §§. 52. 53 A.L.R. I. 15 durch das Handelsgesetzbuch nicht beseitigt sind.

Allerdings ist anzunehmen, daß dem Handelsgesetzbuche in den Artt. 306. 307 für das ganze Gebiet seiner Geltung ein einheitlicher Begriff des „redlichen Erwerbers“ zu Grunde liegt dergestalt, daß eine dem Erwerber zu Last fallende grobe Fahrlässigkeit, ein unentschuldigbarer Irrtum über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes die Redlichkeit ausschließt. Ist dies auch nicht unmittelbar in den angezogenen Artikeln ausgesprochen, so ergibt es sich doch aus Art. 305 unter Heranziehung der entsprechenden Bestimmungen der deutschen Wechselordnung, der Strafgesetzgebung und der geschichtlichen Entwicklung des Begriffes des redlichen Besitzers im gemeinen Rechte und in den deutschen Partikularrechten in der Zeit vor Abfassung des Handelsgesetzbuchs.

Nun lauten die angezogenen Bestimmungen des A.L.R.'s:

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instrumentes (d. h. eines auf jeden Inhaber lautenden Papierses) ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher dasselbe vorher oder nachher ansichbringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigentümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon zur Zeit des Erwerbes wirklich Wissenschaft gehabt hat.

Dieser Wortlaut könnte zu der Annahme führen, als habe der Gesetzgeber aus Gründen, welche die Feststellung des gesetzlichen Begriffes vom redlichen Erwerber oder redlichen Besitzer betreffen, eine Spezialbestimmung darüber für notwendig gehalten, welchen

Einfluß die öffentliche Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren auf die Redlichkeit eines späteren Erwerbers habe.

Gäßen die angezogenen Paragraphen diese Bedeutung, so wäre die fortdauernde Gültigkeit ihrer Bestimmungen für das Gebiet des Preuß. Allg. Landrechtes damit nicht vereinbar, daß dem Handelsgesetzbuch eine einheitliche Begriffsbestimmung des redlichen Erwerbers für das Gebiet des Deutschen Reiches zu Grunde liegt.

Allein es ist nicht anzunehmen, daß es der Gesetzgeber für geboten erachtet hätte, einen Zweifel zu beseitigen, welcher sich für die Anwendung des Begriffes vom redlichen Erwerber, wie er sonst im Gesetzbuche aufgestellt ist — vergl. A.L.R. I. 7. §§. 11 flg. — in dem vorliegenden Falle etwa ergeben könnte.

Es würde namentlich nicht zu ersehen sein, weshalb solche Zweifel nur bezüglich des Erwerbes von Inhaberpapieren zu beseitigen wären, da der Zweifel nicht durch den besondern Gegenstand des Erwerbes, sondern allein durch das Verhältnis des Erwerbers zu den öffentlichen Bekanntmachungen veranlaßt sein könnte.

Vielmehr hat es offenbar dem Gesetzgeber nicht angemessen geschienen, daß der sichere Erwerb von Inhaberpapieren, welche zum Kursieren bestimmt sind, durch die Sorge um früher etwa ergangene öffentliche Bekanntmachungen von Verlusten oder Entwendungen der angebotenen Papiere erschwert würde.

Er hat deshalb im Titel 15, welcher die Bestimmungen über die Verfolgung des Eigentumes enthält, und in Verfolg der §§. 45. 46. 47 desselben Titels, welche über die Vindikation von Inhaberpapieren verfügen, an der angezogenen Stelle der Sache nach angeordnet, daß der Umstand, daß der Verlust oder die Entwendung von Inhaberpapieren öffentlich bekannt gemacht ist, nicht genügt, um die Vindikation des früheren Eigentümers gegen den späteren Erwerber zu begründen.

Gelangt man zu dem Resultate, daß eine solche öffentliche Bekanntmachung wohl ausreichen kann, um eine grobe Fahrlässigkeit desjenigen zu begründen, welcher von derselben keine Kenntnis genommen hat, und daß deshalb nach Artt. 306. 307 H.G.B. gegen denjenigen welcher unter solchen Umständen Inhaberpapiere erworben hat, sehr wohl eine Vindikation begründet sein könnte, so enthalten A.L.R. I. 15. §§. 52. 53 für einen solchen Besitzer günstigere Bestimmungen

als die Artt. 306, 307 H.G.B., sie sind also zufolge Artt. 308 H.G.B. auch jetzt noch zur Anwendung zu bringen.

Nun ließe sich fragen, ob es dem Sinne des §. 52 A.L.R. I. 15 entspricht, denselben auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn es sich darum handelt, daß eine Bank, welche berufs- und gewerbsmäßig den Ankauf von Inhaberpapieren bewirkt, es unterläßt, von einer in der Börse des Ortes ihres Gewerbebetriebes angeschlagenen öffentlichen Bekanntmachung der Polizeibehörde Kenntnis zu nehmen, — allein diese Frage entzieht sich im vorliegenden Falle der Beantwortung des Revisionsrichters. Denn das Preussische Allgemeine Landrecht gilt im Bezirke des Hanseatischen Oberlandesgerichtes zu Hamburg nicht; deshalb würde, wenn auch die §§. 52, 53 I. 15 durch falsche Anwendung auf den vorliegenden Fall verletzt sein sollten, doch die Revision nach §. 511 C.F.D. hierauf nicht gestützt werden können.

Da auch sonst eine die Revision begründende Gesetzesverletzung nicht ersichtlich ist, so ist die Revision zurückzuweisen.“¹ . . .

¹ In einem dritten Falle, in welchem drei Stück der geraubten norwegischen Papiere vindiziert wurden — i. E. Providentia (Nl.) v. J. L. (Wekl.) Rep. I. 201/82 — ist durch Urteil vom 5. April 1882 gegen den Berliner Bankier entschieden, welcher die Papiere von Kadell selbst gekauft hatte. Nachdem unter Bezugnahme auf das oben mitgeteilte Urteil ausgesprochen ist, daß A.L.R. I. 15. §. 52 nicht beseitigt sei, heißt es weiter in den

Gründen:

„Allein im vorliegenden Falle hat der Beklagte nicht bloß die öffentlichen Bekanntmachungen unberücksichtigt gelassen, durch welche der an den eingeklagten Papieren begangene Diebstahl zur Kenntnis der Besucher der Berliner Börse gebracht werden sollte, sondern er hat nach den Feststellungen des oberlandesgerichtlichen Urtheiles außerdem es auch nicht abgelehnt, von einem ihm völlig Unbekannten, also von einer Person zu kaufen, welche dem Beklagten in sich selbst keine Garantien für den redlichen Erwerb der angebotenen an der Berliner Börse nicht gangbaren Papiere darbot, ohne irgend welche Schritte zu thun, um sich eine begründete Meinung über die Redlichkeit und den rechtmäßigen Erwerb dieses Verkäufers zu bilden.

Wenn ein Bankier in solcher Weise jede Kontrolle darüber vermeidet, ob die ihm angebotenen Papiere rechtmäßiger Besitz seines Verkäufers oder gestohlenen bzw. verlorenes Gut sind, so muß er sich selbst sagen, daß er nichts dazu thut, um die Gefahr zu vermeiden, daß er sich durch seinen Ankauf fremdes Eigentum, über welches der Verkäufer zu verfügen nicht berechtigt ist, aneignet.

Eine solche Handhabung des dem Umlaufe von Inhaberpapieren dienenden